



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Magistrat der
Stadt Wiesbaden
Dezernat für Finanzen,
Schule und Kultur
Schillerplatz 1-2

Geschäftszeichen II.4 - 620.020.029 - 21 -
Bearbeiterin Frau Struck
Durchwahl 0611 - 368 2449

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 18. Februar 2020

Datum 27. Mai 2020

65185 Wiesbaden

Landeshauptstadt Wiesbaden			
Dezernat für Finanzen, Schule und Kultur			
Schillerplatz 1-2			
02. JUNI 2020			
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	
Pkt.			

Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden

Ihr Antrag vom 18. Februar 2020
Mein Erlass vom 14. November 2019

Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 haben Sie mir eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung zu Organisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG beantragt.

Ihrer Planung, die Realschulen Albrecht-Dürer-Schule (Schulnummer 5022) und Gerhart-Hauptmann-Schule (5018) um je einen Hauptschulzweig zu erweitern, stimme ich nach § 145 Abs. 6 HSchG zu. Gleichzeitig erteile ich nach § 146 HSchG die Zustimmung dazu, **die Albrecht-Dürer-Schule** und die **Gerhart-Hauptmann-Schule** zum Schuljahr 2020/21 in verbundene Haupt- und Realschulen umzuwandeln.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.

Für Ihre weitergehenden Überlegungen, bei einem sich abzeichnenden weiteren Schulplatzbedarf im Hauptschulbildungsgang die Realschule Kellerskopfschule und „im letzten Schritt bei Notwendigkeit“ (SEP, S. 8) die Realschule Werner-von-Siemens-Schule ebenfalls in Haupt- und Realschulen umzuwandeln, besteht keine Planungsgrundlage im Sinne des § 145 Abs. 6 HSchG. Sollte sich in der Stadt



Wiesbaden ein weiterer Bedarf an Schulplätzen im Hauptschulbildungsgang in einem konkreten Planungszeitraum ergeben, müsste dies sodann in einer nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans dargelegt werden. Eine Zustimmung wird für den Fall in Aussicht gestellt, dass das öffentliche Bedürfnis nach § 144 HSchG nachgewiesen wird. Anders als von Ihnen angenommen, ist ein Antrag „auf Organisationsänderung gemäß § 146 HSchG“ (ebd.) allein nicht ausreichend.

Dies begründe ich wie folgt: In der Schulentwicklungsplanung ist der Bedarf nach einer Ausweitung von Schulplätzen mit der voraussichtlichen Entwicklung der Schüler- und Anmeldezahlen einschließlich der Schulformwechsler in einem konkreten Planungszeitraum zu begründen. Die, wie es in Kapitel 3.3 Ihrer Teilfortschreibung heißt, „bedarfsorientierte Umwandlung aller Realschulen in Realschulen mit Hauptschulzweig“ wird nicht mit Prognosen belegt und ist insoweit lediglich als Absichtsbekundung zu bewerten.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.